

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Bestimmungen
für Beförderungsleistungen der Fahrgastschifffahrt**

§ 1
Allgemeines

(1) Die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen der Fahrgastschifffahrt gelten für jeden Fahrgast mit dem Besteigen des Schiffes, beim Betreten der Wartehallen, Landstellen und sonstigen Verkehrseinrichtungen.

(2) Fahrgastschiffahrtsbetriebe entsprechend diesen Bestimmungen sind die VEB Fahrgastschifffahrt und andere Verkehrsunternehmen, die Personenbeförderungen mit Fahrgastschiffen ausführen.

(3) Die Fahrgastschiffe dienen der Personenbeförderung. Tiere, Handgepäck und sonstige Sachen können je nach Eignung und Besetzung der Schiffe gemäß § 8 mitgenommen werden.

§ 2
Lösen und Aufbewahren der Fahrausweise

(1) Der Fahrgast ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt bzw. spätestens bei deren Beginn unter Angabe des Fahrtzieles den Fahrausweis (Fahrkarte oder Fahrschein) zu lösen. Bereits gelöste Fahrausweise sind beim Besteigen des Schiffes zur Prüfung oder Entwertung vorzuzeigen. Bei Fortsetzung der Fahrt über das ursprüngliche Ziel hinaus hat der Fahrgast spätestens bei Erreichen des ursprünglichen Zieles einen Zusatzfahrchein zu lösen.

(2) Das Fahrscheinverkaufs- und Fahrpersonal ist verpflichtet, für jede Zahlung, z. B. Fahrgeld, Gepäck- und Nachlösegebühr, Quittung zu erteilen; anderenfalls hat der Fahrgast eine Quittung zu verlangen.

(3) Das Fahrgeld ist möglichst abgezahlt bereitzuhalten.

(4) Beanstandungen über Fahrausweise und über das zurückerhaltene Geld sind sofort nach Empfang geltend zu machen.

(5) Fahrausweise sind während der Fahrt aufzubewahren und dem Fahr-, Aufsichts- und Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3
Gültigkeit der Fahrausweise

(1) Als Fahrausweis haben nur die von den Fahrgastschiffahrtsbetrieben herausgegebenen und von deren Beauftragten ausgegebenen Fahrschein und Fahrkarten sowie die hierfür gesetzlich zugelassenen Ausweise (z. B. für Abgeordnete) Gültigkeit.

(2) Einfache Fahrschein berechtigen zu einer einmaligen Fahrt auf der angegebenen Strecke und an dem Tage, für den der Fahrschein gelöst ist. Fahrtunterbrechungen sind nicht zulässig.

(3) Fahrschein für Hin- und Rückfahrt und Dauerkarten haben Gültigkeit entsprechend ihrem Aufdruck.

(4) Fahrausweise mit Fahrpreisermäßigung haben nur Gültigkeit, wenn gleichzeitig die erforderlichen Ausweise (z. B. für Schwerbeschädigte) vorgezeigt werden.

(5) Der gelöste Fahrausweis gewährt keinen Anspruch auf einen Sitzplatz.

§ 4
Ungültige Fahrausweise

(1) Ungültige Fahrausweise werden eingezogen. Fahrausweise sind auch dann ungültig, wenn sie widerrechtlich benutzt, zerrissen, geändert oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden sind; das gleiche gilt, wenn der Fahrausweis nicht mehr prüfbar ist.

(2) Ein Anspruch auf Rückgabe des zu Recht eingezogenen Fahrausweises oder auf Erstattung des hierfür gezahlten Betrages besteht nicht. Bei Einziehung hat der Fahrgast den tarifmäßigen Fahrpreis zu zahlen.

(3) Gegen die Einziehung kann der Betroffene Beschwerde beim zuständigen Fahrgastschiffahrtsbetrieb einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen; die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung zu beantragen, wird dadurch nicht berührt.

§ 5
Nachlösegebühr

(1) Nachlösegebühr hat zu entrichten:

- a) wer ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird oder das Schiff vor Entrichten des Fahrgeldes verläßt;
- b) wer für mitgeführte Sachen (z. B. Gepäck, Kinderwagen, Fahrräder, Tiere), für die Fahrgeld zu entrichten ist, keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann.

(2) Die Nachlösegebühr wird neben dem Fahrgeld gegen Quittung erhoben und beträgt 5 DM für jede fahrgeldpflichtige Person oder Sache.

(3) Kann der Fahrgast nicht sofort nachweisen, wo er zugestiegen ist, so wird das Fahrgeld für die gesamte vom Schiff zurückgelegte Strecke erhoben.

§ 6
Fahrgelderstattung

(1) Fahrgeld wird nur erstattet, wenn der Fahrgast den Fahrausweis aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise nicht ausnutzen konnte. Der Fahrgast hat sich nach Möglichkeit vom Schiffspersonal schriftlich bestätigen zu lassen, in welchem Umfang der Fahrausweis ausgenutzt wurde.

(2) Anträge auf Fahrgelderstattung sind innerhalb einer Woche nach Lösen des Fahrausweises unter Beifügung des Fahrausweises beim zuständigen Fahrgastschiffahrtsbetrieb oder bei dessen nächstgelegenen Fahrscheinverkauf einzureichen.

(3) Die Fahrgastschiffahrtsbetriebe sind berechtigt, für entstandene Verwaltungskosten einen Betrag bis zu 1 DM zu erheben, sofern die Erstattung aus Gründen erfolgt, die vom Fahrgast zu vertreten sind.

(4) Fahrausweise, die nicht ausgenutzt sind, nimmt der Fahrscheinverkauf, der sie ausgegeben hat, innerhalb der Geltungsdauer zurück. Fahrausweise, die im Vorverkauf für Sonderfahrten gelöst worden sind, werden vom Fahrgastschiffahrtsbetrieb nur zurückgenommen, wenn die hierfür maßgebenden Gründe von diesem zu vertreten sind.

(5) Bei Ausschluß von der Beförderung gemäß § 11 besteht kein Anspruch auf Erstattung des Fahrgeldes.

(6) Verfahren und Umfang der Erstattung werden im Tarif geregelt.

(7) Für verlorengegangene Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet.